

KINDERGARTENORDNUNG DER STADT ASPERG

zuletzt geändert zum 01.01.2012

Die Arbeit in unseren Kindergärten richtet sich nach der folgenden Ordnung, Abschluss des und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1 AUFNAHME

- 1.1 Der Kindergarten nimmt Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht auf.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3. Die Einrichtungsleitung regelt die Aufnahme nach den von der Stadt Asperg festgelegten Grundsätzen und Beschlüssen.

Die Vergabe der Ganztagesplätze erfolgt dabei chronologisch nach folgenden Grundsätzen:

1. Kinder berufstätiger allein erziehender Eltern, die im Besitz des städtischen Familienpasses sind,
2. Kinder berufstätiger allein erziehender Eltern,
3. Kinder berufstätiger Eltern, die im Besitz des städtischen Familienpasses sind,
4. Kinder berufstätiger Eltern, bei denen ein oder mehrere Geschwister bereits im Kindergarten oder in der Kleinkindbetreuung ganztags betreut werden,
5. Kinder berufstätiger Eltern, die direkt vor der Aufnahme in den Kindergarten bereits einen Ganztagesbetreuungsplatz in der Kleinkindbetreuung hatten.

Kinder, deren Wohl gefährdet ist, werden vorrangig vor allen anderen Kindern bei der Vergabe der Ganztagesplätze berücksichtigt.

Eine verbindliche Zusage kann maximal ein halbes Jahr vorher gegeben werden. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zuteilung eines Ganztagesplatzes bis zum Eintritt des Kindes in den Kindergarten entfallen.

In besonderen Härtefällen kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von diesen Grundsätzen ermöglichen.

- 1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen (Anlage 1).
- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1) und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars und der Erklärung (Anlagen 2 und 4).
- 1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2 ABMELDUNG

- 2.1 Die Abmeldung muss schriftlich mindestens 4 Wochen vor Monatsende erfolgen. Formulare sind im Kindergarten erhältlich.
- 2.2 Kinder, die im Jahr ihrer Einschulung in den Kindergarten gehen, können ab dem Monat März nur aus besonderen Gründen (insbesondere Wegzug, Krankheit o.ä.) abgemeldet werden. Für die Frist gilt Ziffer 2.1 entsprechend.
- 2.3 Die Stadt Asperg kann den Kindergartenplatz unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können sein:
 - das längere unentschuldigte Fehlen eines Kindes,
 - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten,
 - Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über einen längeren Zeitraum.

3 BESUCH DES KINDERGARTENS, ÖFFNUNGSZEITEN UND FERIEN

- 3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- 3.2 Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Gruppenleitung zu benachrichtigen.
- 3.3 Es wird gebeten, die Kinder pünktlich und nicht vor den genannten Schließungszeiten abzuholen.
- 3.4 Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien des Kindergartens und der zusätzlichen Schließtage (Ziffer 3.6) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirats der Stadt Asperg vorbehalten.
- 3.5 Die Ferien werden von der Stadt Asperg unter Berücksichtigung der Empfehlung des Evangelischen Landesverbandes der Tageseinrichtungen für Kinder in Baden-Württemberg in Absprache mit dem Elternbeirat festgelegt.
- 3.6 Zusätzliche Schließtage können sich für den Kindergarten oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtungen zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

4 ELTERNBEITRAG

- 4.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Die Gebühr entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats. Eine Änderung des Elternbeitrages/Essensgeldes bleibt der Stadt Asperg vorbehalten.
- 4.2 Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Einschulung des Kindes, für 12 Monate voll zu bezahlen.
- 4.3 Der monatliche Elternbeitrag beträgt für ein Kind, das eine **Regelgruppe** besucht, gestaffelt nach der Anzahl der Kinder im Haushalt für die Kindergeld gewährt wird:

Kinder im Haushalt	seit 01.09.2010 monatl. in € (Landesrichtsatz 09/2010)	ab 01.09.2011 monatl. in € (Landes- richtsatz 09/2011)	ab 01.09.2012 monatl. in € (Landes- richtsatz 09/2012)
1 Kind	87.--	89.--	91.--
2 Kinder	66.--	68.--	70.--
3 Kinder	44.--	45.--	46.--
4 und mehr Kinder	15.--	15.--	15.--

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für ein Kind, das eine Gruppe mit **verlängerten Öffnungszeiten** besucht, gestaffelt nach der Anzahl der Kinder im Haushalt für die Kindergeld gewährt wird:

Kinder im Haushalt	seit 01.09.2010 monatl. in Euro	ab 01.09.2011 monatl. in €	ab 01.09.2012 monatl. in €
1 Kind	92.--	94.--	96.--
2 Kinder	70.--	72.--	74.--
3 Kinder	47.--	48.--	49.--
4 und mehr Kinder	18.--	18.--	18.--

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für ein Kind, das eine Gruppe mit **verlängerter Regelöffnungszeiten** besucht, gestaffelt nach der Anzahl der Kinder im Haushalt für die Kindergeld gewährt wird:

Kinder im Haushalt	seit 01.09.2010 monatl. in €	ab 01.09.2011 monatl. in €	ab 01.09.2012 monatl. in €
1 Kind	105.--	108.--	110.--
2 Kinder	84.--	86.--	88.--
3 Kinder	62.--	63.--	64.--
4 und mehr Kinder	35.--	36.--	37.--

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für ein Kind, das eine Gruppe mit **Ganztagesbetreuung** besucht, gestaffelt nach der Anzahl der Kinder im Haushalt für die Kindergeld gewährt wird:

Kinder im Haushalt	seit 01.09.2010 monatl. in €	ab 01.09.2011 monatl. in €	ab 01.09.2012 monatl. in €
1 Kind	169.--	173.--	177.--
2 Kinder	148.--	151.--	154.--
3 Kinder	126.--	129.--	132.--
4 und mehr Kinder	98.--	99.--	100.--

Der monatliche Elternbeitrag wird um 50 % erhöht wenn ein Kind eine Kindergarten-
gruppe vor Vollendung des 3. Lebensjahres besucht.

Essenspreis

Der Essenspreis in den Kindergärten wird auf 2,20 € (seit 01.04.2007) festgelegt. Bei sozialen Härtefällen ist eine Ermäßigung von 50 % für Inhaber des städtischen Familienpasses auf Antrag möglich. Im Einzelfall kann im Rahmen der Gesamtdeckung der Essenspreiskalkulation auf eine Gebühr bei besonderen Härtefällen verzichtet werden.

- 4.4 Familien, die in Besitz eines städtischen Familienpasses sind, erhalten 50% Ermäßigung auf den Elternbeitrag.
Alleinerziehende, die im Besitz eines Landesfamilienpasses sind, erhalten 30% Ermäßigung auf den Elternbeitrag.
- 4.5 Änderungen bei der Zahl der Kinder sind dem Hauptamt unverzüglich mitzuteilen.

5 AUFSICHT

- 5.1 Die Erziehungskräfte sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2 Für den Weg zum und vom Kindergarten sind die Personensorgeberechtigten für ihr Kind verantwortlich.
- 5.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen des Kindergartens an die Erziehungskräfte und beginnt wieder mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes an der Grundstücksgrenze des Kindergartens. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 5.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

6 VERSICHERUNGEN

- 6.1 Die Kinder sind nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 - auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
 - während des Aufenthalts im Kindergarten,
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der verantwortlichen Gruppenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für von den Erziehungskräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, etc.

7 REGELUNGEN IN KRANKHEITSFÄLLEN

- 7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in den Kindergarten nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in seiner jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- 7.2 Über diese Regelung des Infektionsschutzgesetzes sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Anhang (Anlage 3).
- 7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachten Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft, bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzebefall leidet,
 - es vor Vollendung des 5. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Bei Erkrankung oder Verdacht der Erkrankung des Kindes oder einer in der Wohngemeinschaft lebenden Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gemäß des Infektionsschutzgesetzes muss der Gruppenleitung sofort Mitteilung gemacht werden. Gleiches gilt für Ausscheider von Choleravibrionen, Salmonellen und Shigellen.

- 7.4 Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus, Paratyphus und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume des Kindergartens betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.5 Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- 7.6 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme im Kindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den Erziehungskräften verabreicht.
- 7.7 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

8 ELTERNBEIRAT

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

Diese Kindergartenordnung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung (Anlage 2 und 4) als verbindlich anerkannt.

ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG NACH § 4 KINDERTAGESBETREUUNGSGESETZ

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in einen Kindergarten ärztlich untersucht werden um festzustellen, ob dem Besuch des Kindergartens gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.

Im einzelnen müssen Sie folgendes beachten:

1. Sie müssen bei der Aufnahme Ihres Kindes in den Kindergarten eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach ausgehändigtem Vordruck vorlegen. Die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung ist dann nicht erforderlich, wenn der Träger des Kindergartens die ärztliche Untersuchung durch einen beauftragten Arzt vornehmen lässt. Darüber werden Sie bei der Anmeldung Ihres Kindes unterrichtet. Der Kindergarten darf Ihr Kind nicht aufnehmen, wenn Sie die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung durch den Kinderarzt verweigern.
2. Ausreichende ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen von Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres:
 - a. Ist das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die Früherkennungsuntersuchung **U7a** (im 34.-36. Lebensmonat) maßgebend. Die Früherkennungsuntersuchung **U8** (im 42. bis 48. Lebensmonat) sollte ebenfalls noch vorgenommen und die ärztliche Bescheinigung darüber dem Kindergarten spätestens 12 Monate nach der Aufnahme des Kindes vorgelegt werden.
 - b. Hat das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten den 42. Lebensmonat vollendet, ist die Früherkennungsuntersuchung **U8** als ärztliche Untersuchung maßgebend.
 - c. In beiden Fällen genügt es, wenn der Arzt auf Grund der Untersuchung den Ihnen ausgehändigten Vordruck für die ärztliche Bescheinigung ausfüllt. Berechtigungsscheine für solche Früherkennungsuntersuchungen erhalten Sie in der Regel von Ihrer Krankenkasse kostenlos.
3. Privatkrankenkassen sind in aller Regel nicht verpflichtet, die Kosten für Vorsorgeuntersuchungen zu tragen. Sie sind aber vielfach bereit, diese Kosten anteilig oder ganz als freiwillige Leistung zu übernehmen.
4. Sie müssen die Kosten der ärztlichen Untersuchung selbst tragen, wenn die Früherkennungsuntersuchung bei Ihrem Kind länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegt oder Ihre Krankenkasse die Untersuchung nicht als freiwillige Leistung übernimmt. Sie müssen ferner in der Regel die Kosten für die geforderte ärztliche Bescheinigung selbst tragen. In gewissen Fällen ist es möglich, dass sich die Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe an diesen Kosten beteiligen.

Wir bitten, den ausgehändigten Vordruck für die ärztliche Bescheinigung dem Arzt auszuhändigen und ausgefüllt beim Kindergarten wieder abzugeben.

ANLAGE 1

BESCHEINIGUNG

über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes
und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung.

Das Kind
(Name, Vorname) (Geburtstag)

.....
(Anschrift)

wurde am von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz
und der dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich unter-
sucht.

Gegen den Besuch des Kindergartens bestehen, soweit sich nach der Durchführung der
U7a/U 8 erkennen lässt –

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Be-
such der Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten)
und dem Personal des Kindergartens abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Ent-
bindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern (Sorgeberechtig-
ten) wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Eltern (Sorgeberechtigten) mitgeteilt worden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift und Stempel des Arztes)

ANLAGE 2

AUFNAHMEBOGEN

Die Aufnahme soll am.....erfolgen.

1. Angaben über das Kind

Name:

Vorname:

geb. am: in:

Anschrift:

Staatsangehörigkeit:

Tetanusimpfung Ja Nein

Hausarzt des Kindes

Name:

Anschrift:

Telefon:

Krankenkasse bei der das Kind mitversichert ist:.....

2. Angaben über die Erziehungsberechtigten

Name des Vaters:.....

geb. am:

Anschrift:

Staatsangehörigkeit:.....

Arbeitsstätte:

Name der Mutter:.....

geb. am:

Anschrift:

Staatsangehörigkeit:.....

Arbeitsstätte:

In Notfällen telefonisch zu erreichen:	
Telefon privat:.....	
Mutter - mobil:.....	geschäftlich:.....
Vater - mobil:.....	geschäftlich:.....
Sonstige:.....	

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der Personensorgeberechtigten)

ANLAGE 3

MERKBLATT INFEKTIONSSCHUTZGESETZ

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Eltern,

wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, kann es andere Kinder oder Erwachsene anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über **Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest, Kinderlähmung und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie Bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor;
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E;
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um so genannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes, immer den Rat Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormen Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um eine Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits andere Kinder oder Erziehungskräfte angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene Erreger nur auf, ohne daran zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder oder der Erziehungskräfte. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen sie uns benachrichtigen

Weitere Informationen zum Besuchsverbot des Kindergartens oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. A

Gegen einige Infektionskrankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

ANLAGE 4

ERKLÄRUNG

Das Merkblatt über die Regelung des Infektionsschutzgesetzes habe/n ich/wir erhalten und gelesen.

Ich versichere/wir versichern hiermit als Personensorgeberechtigte/r des Kindes

.....
(Name, Vorname des Kindes)

.....
(Geburtstag)

dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine meldepflichtige übertragbare Krankheit nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt und oben genanntes Kind keine Krankheitserreger ausscheidet.

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, das Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die verantwortliche Gruppenleiterin unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

Ich/wir wurde/n darauf hingewiesen, dass die Erziehungskräfte das Kind in der Regel in den Räumen des Kindergartens übernehmen und nach Beendigung der Betreuungszeit an der Grundstücksgrenze des Kindergartens nach Hause entlassen und die Personensorgeberechtigten für den Weg zum und vom Kindergarten allein verantwortlich sind.

Die Kindergartenordnung wurde mir/uns bei der Anmeldung ausgehändigt und durch meine/unsere Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und dieser Erklärung in der jeweiligen Fassung von mir/uns als verbindlich anerkannt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der Personensorgeberechtigten)

ANLAGE 5

ELTERNBEITRAG/ ESSENSGELD

ABBUCHUNGSERMÄCHTIGUNG

Name:

Anschrift:

Name des Kindes:

Kindergarten:

Gruppenleitung:

Anmeldung ab:

- Öffnungszeit: Regelöffnungszeit
 Verlängerte Öffnungszeit
 Verlängerte Regelöffnungszeit
 Ganztagesbetreuung

Anzahl der Kinder, die im Haushalt wohnen und für die Kindergeld bezogen wird:

.....

- Alleinerziehende (Kopie Landesfamilienpass liegt bei)
 Städtischer Familienpass (Kopie liegt bei)
 Mit der Abbuchung des jeweils gültigen **Elternbeitrags** pro Monat von meinem Konto bin ich einverstanden. (siehe Kindergartenordnung)
 Mit der Abbuchung des jeweiligen **Essensgeldes** pro Monat für das **Mittagessen** von meinem Konto bin ich einverstanden. Das Essen ist bei Bestellung auch bei Krankheit des Kindes zu bezahlen.

Bankinstitut:

Bankleitzahl:

Konto-Nummer:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

ANLAGE 6

MEDIKAMENTENGABE IN UNSEREN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Sehr geehrte Eltern,

in den Kindertageseinrichtungen kommt es immer wieder zu Diskussionen über die Frage, ob und wie die Erziehungskräfte **Medikamente** an Kinder verabreichen dürfen.

Auch die Stadtverwaltung in ihrer Funktion als Fürsorgepflichtige, hat sich mit diesem Thema auseinandergesetzt und folgende Regelung beschlossen:

Es ist den Erziehungskräften untersagt, bei Verletzungen während der Betreuungszeit Medikamente oder Globuli anzuwenden.

Zum einen sind sie nicht dafür ausgebildet, eine eigenständige medizinische Heilbehandlung durchzuführen. Zum anderen können sie die Verantwortung für mögliche Konsequenzen nicht übernehmen (z.B. Unverträglichkeit des Medikaments, Allergien gegen Inhaltsstoffe, Entzündungen, Folgeschäden).

Es ist kein Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung bei der Einnahme von Medikamenten gegeben. Für die Folgen möglicher Fehler bei der Medikamentenvergabe gelten die zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen.

Nach Aussagen von Ärzten reicht **Erste Hilfe** durch Kühlung, Reinigung mit klarem Wasser und Abdeckung mit Verbandsmaterial aus, um kleinere Verletzungen (z.B. Schürfwunden, Beulen) ausreichend zu versorgen. Die Einschätzung der Verletzung liegt bei der behandelnden Erziehungskraft. Sie wird - wenn sie der Meinung ist, keine ausreichende Versorgung leisten zu können - umgehend die Eltern informieren oder, wenn sie diese nicht erreicht, selbst mit dem Kind einen Arzt aufsuchen.

Unsere Erziehungskräfte werden regelmäßig in „Erster-Hilfe“ fortgebildet. Wir sind uns sicher, dass sie - im Rahmen der aufgezeigten Möglichkeiten - umsichtig und verantwortungsbewusst handeln.

Benötigt ein Kind aufgrund einer **chronischen Erkrankung** regelmäßig Medikamente, muss nach Absprache mit dem Arzt eine schriftliche Vereinbarung über die Medikamentengabe zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung getroffen werden.

In diesen Fällen muss für eine praktikable Durchführung einer Medikamentengabe folgendes geklärt werden:

- Muss das Medikament während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung genommen werden, oder lässt sich der Zeitpunkt der Medikamentengabe so steuern, dass die Eltern sie durchführen können? Wenn das möglich ist, sollte diese Variante immer bevorzugt werden.

Wenn das Medikament aber während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung genommen werden muss, ist folgendes zu klären:

- die Verabreichungsform (z.B. Tablette, Tropfen, Injektion), Dosierung und Uhrzeit
- Informationen über die Risiken
- die Lagerung
- Name und Rufnummer des behandelnden Arztes für Rückfragen.

Diese Angaben müssen schriftlich durch den Arzt erfolgen.

Eventuell müssen einzelne Erziehungskräfte in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt geschult werden, z.B. wenn regelmäßig Injektionen verabreicht werden sollen.

Die Erziehungskräfte werden die Medikamentengabe schriftlich dokumentieren. Bei Erkrankungen, bei denen es zu **lebensbedrohlichen Zustandsbildern** kommen kann (Epilepsie, Allergie, etc.) ist die Vorgehensweise detailliert in Absprache zwischen Personensorgeberechtigten, Arzt und Erziehungskräften festzulegen. In solchen Situationen soll immer der Einsatz eines Notarztes Vorrang vor allen anderen Maßnahmen haben.

Wenn die Erziehungskräfte aus persönlichen Gründen die Medikamentengabe nicht vornehmen möchten, sind sie dazu nicht verpflichtet.

Die Gesundheit Ihrer Kinder ist uns wichtig.
Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich vertrauensvoll an uns.